

## Der Gerichtshof

EBERHARD GRABITZ

### *Funktionen, Zuständigkeiten und Zusammensetzung*

Die Funktionen und Zuständigkeiten des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) sind 1989/90, abgesehen von der Arbeitsaufnahme des Gerichtes erster Instanz<sup>1</sup> (im folgenden GEI), gegenüber der Darstellung im Jahrbuch der Europäischen Integration 1984<sup>2</sup> unverändert geblieben. Das GEI nahm seine Arbeit am 31. Oktober 1989 auf, nachdem der Präsident des EuGH, Richter Ole Due, die ordnungsgemäße Konstituierung festgestellt hatte<sup>3</sup>. Zu den 12 Mitgliedern des GEI gehören seit dem 1. September 1989<sup>4</sup> die Richter Donald P.M. Barrington, Jacques Biancarelli, Cornelis Paulus Briët, David Alexander Ogilvy Edward, Rafael García-Valdecasas y Fernández, Heinrich Kirschner, Koenraad Lenaerts, Antonio Saggio, Romain Schintgen, Bo Vesterdorf, José Luis da Cruz Vilaça, Christos G. Yeraris. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich sechs Jahre bis zum 31. August 1995. Gemäß der Art. 32 d Abs. 3 EGKS; 168 a Abs. 3 EWGV und 140 a Abs. 3 EAGV i. V. m. Art. 12 Ratsbeschluß 88/591/EGKS, EWG, Euratom löste der Ratspräsident am 3. Oktober 1989 die Mitglieder des Gerichts aus, deren Stellen auf drei Jahre (bis zum 31. August 1992) befristet sind<sup>5</sup>. Es sind dies die Richter da Cruz Vilaça, Briët, Lenaerts, Schintgen, Vesterdorf und Yeraris. Die Wiederernennung der Mitglieder ist wie beim EuGH sowohl nach der dreijährigen als auch nach der sechsjährigen Amtsperiode möglich.

Hinsichtlich der Bestimmung des Präsidenten des GEI für die ersten drei Jahre machten die Mitgliedstaaten von der in Art. 11 Ratsbeschluß 88/591/EGKS, EWG, Euratom vorgesehenen Befugnis Gebrauch und ernannten Herrn da Cruz Vilaça einvernehmlich<sup>6</sup>. Die zukünftigen Präsidenten werden aus der Mitte der Mitglieder des GEI gewählt (Art. 2 Abs. 2 Ratsbeschluß 88/591/EGKS, EWG, Euratom). Das Gericht tagt in Kammern mit drei oder fünf Richtern. In bestimmten in der noch zu erlassenden Verfahrensordnung festgelegten Fällen kann das GEI auch in Vollsitzungen tagen. Die Richter verteilen sich wie folgt auf fünf Kammern<sup>7</sup>: Erste Kammer: da Cruz Vilaça (Präsident), Edward, Kirschner, Schintgen, García-Valdecasas y Fernández, Lenaerts. Zweite Kammer: Barrington (Präsident), Saggio, Yeraris, Vesterdorf, Briët, Biancarelli. Dritte Kammer: Saggio (Präsident), Yeraris, Vesterdorf, Lenaerts. Vierte Kammer: Edward (Präsident), Schintgen, García-Valdecasas y Fernández. Fünfte Kammer: Kirschner (Präsident), Briët, Biancarelli.

Die Richter ernannten Herrn Hans Jung für die Zeit vom 27. September 1989 bis zum 26. September 1995 zum Kanzler<sup>8</sup>. Art. 2 Abs. 3 Ratsbeschluß 88/591/EGKS, EWG, Euratom sieht vor, daß die Richter des GEI zu Generalanwälten bestellt werden können. In diesem Fall dürfen sie bei der Entscheidung der Rechtssache nicht mitwirken. Die Kriterien für die Bestimmung solcher Rechtssachen sowie die Einzelheiten für die Bestellung der Generalanwälte sind in der Verfahrensordnung des Gerichts festzulegen. Zwar haben die Mitglieder des GEI und des EuGH bereits begonnen, eine Verfahrensordnung auszuarbeiten, doch ist sie bisher noch nicht in Kraft getreten, so daß vorerst gemäß Art. 11 Abs. 3 Ratsbeschluß 88/591/EGKS, EWG, Euratom die Verfahrensordnung des EuGH entsprechend gilt. Der EuGH hat sie mit einstimmiger Genehmigung des Rates am 7. Juni 1989 um die erforderlichen Artikel erweitert<sup>9</sup>. In der ersten mündlichen Verhandlung tagte das Gericht allerdings in Vollsitzung mit elf Richtern und einem Generalanwalt<sup>10</sup>. Der weitere Einsatz von Generalanwälten bleibt abzuwarten.

Das GEI beschloß in seiner Sitzung vom 4. Oktober 1989, die Beamtensachen in der Reihenfolge ihrer Eintragung in das Kanzlei-Register turnusmäßig bis zum 31. August 1990 der Dritten, Vierten und Fünften Kammer und die übrigen Rechtssachen der Ersten und Zweiten Kammer zuzuweisen. Allerdings kann der Präsident des GEI aus Gründen der gleichmäßigen Verteilung der Arbeitsbelastung oder des Zusammenhangs zwischen Rechtssachen eine andere Zuweisung bestimmen<sup>11</sup>. Im November 1989 wurden 153 Rechtssachen, die vor dem EuGH anhängig waren, zuständigkeitshalber an das GEI verwiesen<sup>12</sup>. Außerdem wurden 16 neue Verfahren beim GEI anhängig gemacht<sup>13</sup>.

Der EuGH setzt sich aus 13 Richtern zusammen, die wie folgt auf sechs Kammern verteilt sind<sup>14</sup>: Präsident des Gerichtshofes: Ole Due. Erste Kammer: Sir Gordon Slynn (Präsident), René Joliet, Gil Carlos Rodríguez Iglesias. Zweite Kammer: Fernand A. Schockweiler (Präsident), G. Federico Mancini, Thomas Francis O'Higgins. Dritte Kammer: Manfred Zuleeg (Präsident), José Carlos de Carvalho Moitinho de Almeida, Fernand Grévisse. Vierte Kammer: Constantinos N. Kakouris (Präsident), Thyman Koopmans, Manuel Díez de Velasco Vallejo. Fünfte Kammer: Sir Gordon Slynn (Präsident), Manfred Zuleeg, René Joliet, José Carlos de Carvalho Moitinho de Almeida, Gil Carlos Rodríguez Iglesias, Fernand Grévisse. Sechste Kammer: Constantinos N. Kakouris (Präsident), Fernand A. Schockweiler, Thyman Koopmans, G. Federico Mancini, Thomas Francis O'Higgins, Manuel Díez de Velasco Vallejo. Als Generalanwälte waren tätig: Jean Micho (Erster Generalanwalt), Giuseppe Tesauro, Walter van Gerven, Francis Jacobs und Carl Otto Lenz. Kanzler ist Jean-Guy Giraud.

### *Statistisches*

Die Arbeitsbelastung des EuGH nahm 1989 wieder etwas zu. Es waren 385 Rechtssachen neu anhängig (1988: 372)<sup>15</sup>; allerdings verringerte sich der Anteil

der Vorabentscheidungsverfahren gegenüber dem Vorjahr von 179 auf 139 Rechtssachen. Das zeigt in der Tendenz, daß die nationalen Gerichte trotz der zunehmenden Bedeutung des Europarechtes immer seltener bereit sind, ihre Verfahren auszusetzen und den EuGH zur Klärung von Fragen anzurufen. Eine nicht unerhebliche Entlastung des EuGH brachte die Arbeitsaufnahme des GEI, wodurch der EuGH etwa ein Viertel der anhängigen Verfahren abgeben konnte, so daß am 31. Dezember 1989 501 Rechtssachen (1988: 599) anhängig waren. 1989 ergingen 188 Urteile (1988: 238). Eine deutliche Zunahme verzeichnen die Gebiete Freizügigkeit der Arbeitnehmer und soziale Angelegenheiten (28 Urteile gegenüber 22 im Jahr 1988) sowie Agrarpolitik (43 gegenüber 34). Dagegen kam es zu sehr viel weniger Urteilen in den Bereichen Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit (4 gegenüber 12), Steuerfragen (13 gegenüber 24), staatliche Beihilfen (1 gegenüber 9), Abkommen nach Art. 220 EWGV (1 gegenüber 4) und Sonstiges (12 gegenüber 20). Die Urteile verteilen sich auf folgende Sachgebiete:

- EGKS: 3;
  - EWG: freier Warenverkehr und Zollunion: 29; Freizügigkeit der Arbeitnehmer und soziale Angelegenheiten: 28; Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit: 4; Wettbewerb: 10; Agrarpolitik: 43; Steuerfragen: 13; staatliche Beihilfen: 1; gemeinsame Handelspolitik: 8; Verkehrspolitik: 2; Abkommen nach Art. 220 EWGV (zur Gleichstellung von EG-Ausländern): 1; Sonstiges: 12;
  - Klagen von Bediensteten der Organe: 34.
- Es wurden ferner 20 einstweilige Anordnungen beantragt (1988: 17).

### *Wichtige Entscheidungen*

Grundrechte, allgemeine Rechtsgrundsätze und Fragen zum Verhältnis von Europarecht zu nationalem Recht

Zur Frage der Reichweite des Art. 7 Unterabsatz 1 EWGV und des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung hat der EuGH in der Rechtssache Cowan<sup>16</sup> eine wichtige Entscheidung getroffen. Der britische Staatsangehörige Cowan wurde, als er sich als Tourist in Paris aufhielt, von Unbekannten überfallen. Das französische Recht sieht für entsprechende Fälle eine staatliche Entschädigung vor, sofern die Geschädigten Franzosen, Inhaber einer Fremdenkarte oder Angehörige eines Staates sind, der ein Gegenseitigkeitsabkommen mit Frankreich geschlossen hat. Diese Voraussetzungen waren nicht erfüllt, so daß der französische Trésor public die Entschädigung verweigerte. Der EuGH führte aus, aus Art. 7 EWGV und dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung folge, daß alle Personen, die sich "in einer vom Gemeinschaftsrecht geregelten Lage" befinden, genauso wie die Angehörigen des entsprechenden Mitgliedstaates behandelt werden müssen; der Anspruch auf Gleichbehandlung ergibt sich unmittelbar aus dem Gemeinschaftsrecht. Die vom Gemeinschaftsrecht geregelte Lage bestand hier allein aufgrund

der Dienstleistungsfreiheit. Touristen sind als Dienstleistungsempfänger anzusehen. Ihre Unversehrtheit ist ebenso zu schützen wie die der Staatsbürger des fraglichen Mitgliedstaates. Dem Urteil kann entnommen werden, daß vergleichbare gemeinschaftsrechtlich geregelte Lagen aus der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der Niederlassungsfreiheit folgen.

In den verbundenen Rechtssachen 46/87 und 227/88<sup>17</sup> hatte der EuGH u. a. über die Reichweite der Nachprüfungsbefugnisse der Kommissionsbediensteten im kartellrechtlichen Verfahren nach Art. 14 VO Nr. 17/1962 zu entscheiden. Danach bildet das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nur insofern einen allgemeinen Rechtsgrundsatz des Europarechtes, als es sich um Privatwohnungen natürlicher Personen handelt. Der Rechtsgrundsatz gilt nicht für Unternehmen, da die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen Geschäftsräume gegen behördliche Eingriffe sehr unterschiedlich schützen. Indessen ist als allgemeiner Rechtsgrundsatz der Schutz gegen willkürliche oder unverhältnismäßige Eingriffe der öffentlichen Gewalt in die Sphäre der Betätigung jeder natürlichen oder juristischen Person anzunehmen. Das aus Art. 14 VO Nr. 17/1962 folgende Recht, alle Räumlichkeiten eines Unternehmens zu betreten, impliziert die Befugnis, auch nach Informationsquellen zu suchen, die noch nicht bekannt oder vollständig bezeichnet sind. Ein gewaltsames Vorgehen ist jedoch ausgeschlossen. Genehmigt ein Unternehmen die Durchsuchung nicht, so hat die Kommission bei den zuständigen nationalen Behörden um Unterstützung nachzusuchen.

Im Fall *Costanzo*<sup>18</sup> präziserte der Gerichtshof die unmittelbare Wirkung von Richtlinien. Sofern Richtlinien für den einzelnen Marktbürger unmittelbare Wirksamkeit entfalten – d. h., wenn ihre Bestimmungen inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sind –, kann sich der einzelne auf sie nicht nur vor den nationalen Gerichten berufen, sondern vor allen staatlichen Organen. Das bedeutet, daß auch alle Verwaltungsbehörden verpflichtet sind, diese Richtlinien anzuwenden und entgegenstehendes nationales Recht unangewendet zu lassen. Diese Entscheidung kommt einerseits der gemeinschaftsweiten einheitlichen Geltung des EG-Sekundärrechtes zugute. Andererseits stellt sie an die Verwaltung hohe Anforderungen in bezug auf Mut zum Risiko. Nationale Gerichte können, wenn sich der einzelne vor ihnen auf die unmittelbare Anwendbarkeit von Richtlinienbestimmungen beruft, in Zweifelsfällen diese Frage jederzeit durch Anrufung des EuGH beantworten lassen. Dem Verwaltungsbeamten steht dagegen diese Möglichkeit nicht zur Verfügung. Es wird deshalb allein schon wegen der mangelnden europarechtlichen Kenntnisse der Verwaltung selten vorkommen, daß nationales Recht zugunsten des EG-Rechtes außer acht gelassen wird.

*Gemeinsamer Markt*

Freier Warenverkehr

In einem Urteil vom 21. September 1989<sup>19</sup> entschied der EuGH, daß das Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen vom 25. März 1957 dahin auszulegen ist, daß die Mitgliedstaaten grundsätzlich keine Maßnahmen erlassen dürfen, die rechtlich oder tatsächlich die Einfuhr in ihr Hoheitsgebiet von Waren aus der Bundesrepublik Deutschland, aber mit Ursprung in der DDR vollständig verhindern. Eine Ausnahme bildet nur der Fall, daß durch die Wiederausfuhr von DDR-Waren aus der Bundesrepublik die Volkswirtschaft eines Mitgliedstaates in ihrer Gesamtheit gefährdet würde. Immer erlaubt sind allerdings Regelungen, nach denen eine vorherige Einfuhrgenehmigung erforderlich ist, sofern die Regelung in praxi das einzige Mittel ist, in geeigneter Weise den Störungen für die entsprechende Volkswirtschaft zu begegnen. Im Anschluß an die Rechtsprechung des EuGH<sup>20</sup>, daß wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen (z. B. Arbeitsschutzbestimmungen) nicht gegen die Art. 30 ff. EWGV verstoßen, wenn sie nach objektiven Kriterien auf sämtliche im Inland ansässigen Unternehmen eines Sektors Anwendung finden und nicht nach Staatsangehörigkeit der Wirtschaftsteilnehmer oder Binnen- und Außenhandel unterscheiden, erging ein Urteil zum Verbot, am Sonntag kaufmännische Tätigkeiten auszuüben<sup>21</sup>. Danach ist das in Art. 30 EWGV enthaltene Verbot nicht auf nationale Regelungen anwendbar, welche die Öffnung von Einzelhandelsgeschäften am Sonntag untersagen, weil es beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechtes Aufgabe der Mitgliedstaaten ist, über die Aufteilung der Arbeits- und Ruhezeiten zu entscheiden, die den nationalen oder regionalen soziokulturellen Besonderheiten entsprechen.

Freizügigkeit der Arbeitnehmer und soziale Angelegenheiten

Im Vorabentscheidungsverfahren der verbundenen Rechtssachen *Echternach und Moritz*<sup>22</sup> ging es um die Auslegung von Art. 48 EWGV und bestimmter Vorschriften der VO Nr. 1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft im Zusammenhang mit niederländischen Studienbeihilfen für zwei deutsche Studenten. Der EuGH entschied, daß die genannten Rechtsvorschriften auch für die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates anwendbar sind, die in einem anderen Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausüben, für die ein besonderes Statut des internationalen Rechtes gilt (z. B. Europäische Weltraumbehörde). Ein Kind eines Arbeitnehmers eines Mitgliedstaates, der in einem anderen Mitgliedstaat gearbeitet hat, bleibt selbst dann Familienangehöriger i.S.d. VO Nr. 1612/68, wenn die Familie in den Herkunftsmitgliedstaat zurückkehrt und das Kind – gegebenenfalls nach einer gewissen Unterbrechung – im Aufnahmestaat bleibt, um dort seine Ausbildung fortzusetzen, die es im Herkunftsstaat nicht fortsetzen konnte. Ferner sind Studienbeihilfen, die zur Deckung der

Ausbildungskosten und des Lebensunterhaltes gewährt werden, soziale Vergünstigungen, die den Kindern von Arbeitnehmern aus Mitgliedstaaten unter denselben Voraussetzungen zustehen wie denen der eigenen Staatsangehörigen eines Aufnahmestaates.

Im Rahmen einer Streitigkeit über Kompetenzen zum Erlaß des Erasmus-Programmes<sup>23</sup> entschied der EuGH<sup>24</sup>, daß der Grundsatz der praktischen Wirksamkeit für die Auslegung des Art. 128 EWGV jede Subsumtion verbietet, die der Gemeinschaft die Aktionsmittel verweigern würde, die zur Verwirklichung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung erforderlich sind. Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaftsorgane haben die allgemeinen Grundsätze dieser gemeinsamen Politik in Zusammenarbeit durchzuführen. Das heißt, daß Art. 128 EWGV dem Rat die Kompetenz für Gemeinschaftsaktionen im Bereich der Berufsausbildung verleiht und den Mitgliedstaaten entsprechende Verpflichtungen zur Kooperation auferlegt. Dabei wird der Begriff "Berufsausbildung" sehr weit gefaßt und deckt grundsätzlich alle Universitätsstudien ab. Die Teilnahme der Universitäten am Erasmus-Programm richtet sich jedoch ausschließlich nach ihren Statuten und Organisationsregelungen.

#### Wettbewerb

Der EuGH entschied in einem Urteil vom 11. April 1989<sup>25</sup> über die Anwendbarkeit der Wettbewerbsvorschriften auf Tarifabsprachen im Luftverkehr. Zuerst wird grundsätzlich ausgeführt, daß die nach Art. 87 EWGV erlassenen Vorschriften über den Luftverkehr lediglich für den internationalen Luftverkehr zwischen Flughäfen der Gemeinschaft gelten. Deshalb sind für Preisabsprachen hinsichtlich Inlandsflügen und des Luftverkehrs mit Flughäfen in Drittländern weiterhin die Übergangsbestimmungen der Art. 88 f. EWGV anwendbar. Demnach sind solche Preisabsprachen erst dann nichtig, wenn ihre Unvereinbarkeit mit Art. 85 EWGV zuvor von der Kommission oder einem Mitgliedstaat festgestellt wurde. Art. 86 EWGV gilt unmittelbar und uneingeschränkt für den ganzen Luftfahrtsektor. Ob eine Fluglinie eine marktbeherrschende Stellung innehat, bestimmt sich danach, ob besondere Merkmale des Linienflugs auf einer bestimmten Linie im Vergleich zu alternativen Transportmöglichkeiten so kennzeichnend sind, daß der Flugmarkt mit ihnen nur in geringem Maß austauschbar und ihrem Wettbewerb in nur wenig spürbarer Form ausgesetzt ist. Ein Mißbrauch dieser Stellung kann dann vorliegen, wenn eine Luftfahrtgesellschaft einer anderen Tarife aufgezwungen hat, die überhöht oder übermäßig niedrig sind, um an der Vereinbarung nicht beteiligte Unternehmen vom Markt auszuschließen, oder wenn auf einer Linie nur ein einziger Tarif angewendet wird.

*Vertragsverletzungsverfahren*

Die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren nahm 1989 wieder deutlich zu. Die Kommission leitete 664 Verstoßverfahren ein<sup>26</sup> (1988: 567), wobei es in 97 Fällen (1988: 73) zu einer Klage vor dem EuGH kam. Die Klagen betrafen in 61 Fällen die Nichtübereinstimmung des nationalen Rechtes mit den Richtlinien oder die mangelhafte Anwendung der Richtlinien. Bei den übrigen Klagen handelte es sich vornehmlich um Verstöße gegen die Art. 9; 30 und 95 EWGV. Die Aufteilung nach beklagten Ländern ergibt folgendes Bild: Italien: 36 Vertragsverletzungsverfahren (Verstöße gegen Richtlinien: 26), Belgien: 14 (RL: 10), Griechenland: 10 (RL: 5), Frankreich: 8 (RL: 3), Luxemburg: 6 (RL: 5), Vereinigtes Königreich: 5 (RL: 2), Niederlande: 5 (RL: 2), Spanien: 5 (RL: 3), Bundesrepublik Deutschland: 4 (RL: 3), Irland: 2 (RL: 2), Dänemark: 1, Portugal: 1. In 27 Vertragsverletzungsverfahren erließ der EuGH Urteile. Davon unterlagen in 23 Fällen die Mitgliedstaaten ganz oder teilweise, in vier Fällen verlor die Kommission. Folgende Länder waren Beklagte: Italien (in 9 Fällen), Griechenland (5), Belgien (5), Bundesrepublik Deutschland (5), Niederlande (2), Vereinigtes Königreich und Frankreich (gemeinsam in einem Fall). Außerdem ist zu bemerken, daß die verurteilten Mitgliedstaaten die Urteile des EuGH nicht immer beachten. Zur Zeit sind 44 Urteile nicht umgesetzt<sup>27</sup>, wovon allein in 20 Fällen der verurteilte Staat Italien ist. Zur Durchsetzung der Urteile bleibt der Kommission rechtlich lediglich die Möglichkeit, ein neues, auf die Verletzung des Art. 171 EWGV gestütztes Verstoßverfahren einzuleiten.

## Anmerkungen

- 1 Zu dessen Aufgaben s. Grabitz, Eberhard: Der Gerichtshof, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 1988/89. Bonn 1989, S. 77 und die weiterführende Literatur am Ende.
- 2 S. Grabitz, Eberhard: Der Gerichtshof, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 1984. Bonn 1985, S. 78–80.
- 3 Beschluß des Präsidenten des Gerichtshofes v. 11. 10. 1989, ABl. der EG, L 317 v. 31. 10. 1989, S. 48.
- 4 S. Beschluß 89/452/EWG, Euratom, EGKS der Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften v. 18. 7. 1989 zur Ernennung der Mitglieder des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, ABl. der EG, L 220 v. 29. 7. 1989, S. 76.
- 5 S. ABl. der EG, C 273 v. 26. 10. 1989, S. 3.
- 6 Beschluß 89/453/EWG, Euratom, EGKS der

Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften v. 18. 7. 1989 zur Ernennung des Präsidenten des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, ABl. der EG, L 220 v. 29. 7. 1989, S. 77.

- 7 Vgl. die Mitteilungen des GEI, ABl. der EG, C 281 v. 7. 11. 1989, S. 12.
- 8 Ebd.
- 9 S. ABl. der EG, L 241 v. 17. 8. 1989, S. 1 ff.
- 10 Pressemitteilung des EuGH vom November 1989, Europäische Grundrechte Zeitschrift (EuGRZ) 1989, S. 556.
- 11 Mitteilungen des GEI, ABl. der EG, C 281 v. 7. 11. 1989, S. 12, 13.
- 12 S. Dickson, Tim: EC judgement wins a place in history, in: Financial Times v. 31. 1. 1990, S. 2. Zur Zuständigkeit des GEI s. Jahrbuch 1988/89, S. 77.
- 13 Kommission der Europäischen Gemeinschaften, XXIII. Gesamtbericht über die Tätigkeit

- der Europäischen Gemeinschaften 1989, 1990, S. 42.
- 14 Ebd., S. 41 f.
- 15 Die statistischen Angaben beruhen auf der Sonderausgabe 1989 der Tätigkeitsberichte des EuGH.
- 16 Rs. 186/87, Ian William Cowan/Le Trésor Public, Urteil v. 2. 2. 1989; s. auch Maidani, Dominique/Pommies, Bernard/Combrexelle, Jean-Denis/Bonichot, Jean-Claude: *Chronique générale de jurisprudence communautaire* (Juillet 1987 – Juillet 1989), in: *Revue du Marché Commun* 1990, S. 47 f.
- 17 Hoechst AG/Kommission, Urteil v. 21. 9. 1989; vgl. auch Rs. 85/87, Dow Benelux N.V./Kommission und verb. Rs. 97–99/87, Dow Chemica Ibérica SA u. a./Kommission, Urteile v. 17. 10. 1989.
- 18 Rs. 103/88, Fratelli Costanzo S.p.A./Stadt Mailand, Urteil v. 22. 6. 1989.
- 19 Rs. 12/88, Schäfer Shop BV/Minister van Economische Zaken.
- 20 Rs. 155/80, Nachtbackverbot, Urteil v. 14. 7. 1981, EuGHE 1981, S. 1993, 2009 f.; Rs. 75/81, Blesgen/Belgien, Urteil v. 31. 3. 1982, EuGHE 1982, S. 1211, 1228 ff.
- 21 Rs. C 145/88, Torfaen Borough Council/B&Q PLC, Urteil v. 23. 11. 1989.
- 22 Rs. 389 und 390/87, G.B.C. Echternach und A. Moritz/Niederländischer Minister für Unterricht und Wissenschaften, Urteil v. 15. 3. 1989.
- 23 Ratsbeschluß 87/327/EWG v. 15. 6. 1987 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten, ABl. der EG, L 166 v. 25. 6. 1987, S. 20 ff.
- 24 Rs. 242/87, Kommission/Rat, Urteil v. 30. 5. 1989.
- 25 Rs. 66/86, Ahmed Saeed Flugreisen und Silver Line Reisebüro GmbH/Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V.
- 26 S. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Anm. 13), S. 426.
- 27 S. Kommission der EG (Hrsg.), *EG-Nachrichten* Nr. 14 v. 3. 10. 1989, S. 15, 42 ff.

### Weiterführende Literatur

- Dausas, Manfred A.: Der Europäische Gerichtshof als gesetzlicher Richter. Rechtliche Klammer für Europa, in: *Politische Studien* 1989, S. 471 ff.
- Everling, Ulrich: Zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs über die Beschäftigung von EG-Ausländern in der öffentlichen Verwaltung, in: *Deutsches Verwaltungsblatt* (DVBl) 1990, S. 225 ff.
- van Ginderachter, E.: Le tribunal de première instance des Communautés européennes: un nouveau-né prodige?, in: *Cahiers de Droit Européen* 1989, S. 63 ff.
- Herdegen, Matthias: Europäisches Gemeinschaftsrecht und die Bindung deutscher Verfassungsorgane an das Grundgesetz, in: *Europäische Grundrechte Zeitschrift* (EuGRZ) 1989, S. 309 ff.
- Joliet, R./Vogel, W.: Le tribunal de première instance des Communautés européennes, in: *Revue du Marché Commun* 1989, S. 423 ff.
- Kennedy, Tom: The essential minimum: the establishment of the Court of First Instance, in: *European Law Review* 1989, S. 7 ff.
- Klinke, Ulrich: Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften – Aufbau und Arbeitsweise. Baden-Baden 1989.
- Millet, T.: The New European Court of First Instance, in: *International and Comparative Law Quarterly* 1989, S. 811 ff.
- Müller-Huschke, Wolfgang: Verbesserungen des Individualrechtsschutzes durch das neue Europäische Gericht Erster Instanz (EuGEI), in: *EuGRZ* 1989, S. 213 ff.
- Rabe, Hans-Jürgen: Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, in: *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW) 1989, S. 3041 ff.